

**Sitzung  
des Bauausschusses  
am  
05.06.2019**

im Sitzungssaal des Rathauses

---

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke	
StRin Marion Demberger	(Vertreterin für StRin Noske)
StR Stefan Grünfelder	
StR Marco Harrer	
StR Christoph Joachimbauer	(Vertreter für StR Kaiser)
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier	
StR Josef Neuberger	
StR Gerhard Pfrombeck	
StR Markus Staller	

Niederschriftführer:

Sebastian Straßer

**Entschuldigt fehlen:**

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Karl Kaiser  
StRin Birgit Noske

Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:55 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Besichtigung der Bestuhlung in der Aussegnungshalle, des Grabfeldes Baumbestattung und der angrenzenden Wiese für einen Mountainbike-Parcours
2. Beschlussfassung über die Neugestaltung der Grünanlage vom Parkplatz der Mehrzweckhalle angrenzend zur Ludwig-der-Bayer-Straße
3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
  - 3.1. Neubau eines Wohnhauses mit Garage an der Tulpenstraße 31
  - 3.2. Anbau eines Kalt-Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus an der Tulpenstraße 16
  - 3.3. Errichtung eines Werbepylon an der Erhartinger Straße 2 (abgesetzt)
4. Nachträge
  - 4.1. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Errichtung eines Carports am Rottweg 73
  - 4.2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Errichtung eines Gewächshauses an der Ludwig-der-Bayer-Str. 17
5. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
  - 5.1. Nachbesserungsarbeiten an der Lessingstraße
  - 5.2. Parkverbotsmarkierung auf Höhe der Hauptstraße 12

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Besichtigung der Bestuhlung in der Aussegnungshalle, des Grabfeldes Baumbestattung und der angrenzenden Wiese für einen Mountainbike-Parcours**

Die Mitglieder des Bauausschusses begutachten vor Ort den Vorschlag der Bestuhlung der Aussegnungshalle am städtischen Friedhof, welche zukünftig bei Beerdigungen bereitgestellt werden soll. Auf vier Stuhlreihen mit jeweils 16 Plätzen sowie einer an der westlichen Außenwand angebrachten Sitzbank können bis zu 80 Trauergäste Platz nehmen. Die Trauerrede wird nicht wie bisher von der hinteren Mitte, sondern von hinten rechts gehalten.

In einer Diskussion wird der beschriebene Vorschlag sehr positiv aufgenommen.

**Lediglich die fest installierte Sitzbank an der westlichen Außenwand findet weniger Anklang und wird durch Beschluss mit 6 : 4 Stimmen abgelehnt; Friedhofswärter Manfred Kaiser wird diese demnächst wieder demontieren.**

In Zuge dieser Diskussion wird auch die Situation mit den drei Rundbogenöffnungen thematisiert, welche derzeit keine Verschließung der Halle zulassen. Einige Stadträte sind für den Erhalt der derzeitigen Situation, andere würden filigrane zweiflüglige Glastüren begrüßen. Diese würden die feste Installation der Bestuhlung sowie einer Lautsprecheranlage ermöglichen.

**Abschließend wird vereinbart, dass Angebote über Glasflügeltüren eingeholt werden und anhand dieser entschieden wird, wie es weitergehen soll.**

Weiter wird das Areal für die seit kurzem verfügbaren Baumbestattungen begutachtet.

Zuletzt wird die Situation am westlichen Ende des Friedhofsgrundstücks in Augenschein genommen. Die Naturfreunde beabsichtigen die westlich des städtischen Grundstücks angrenzende Grube als Mountainbikestrecke anzulegen. Ein Wunsch des Vereins wäre, die ebene Fläche nach der Zaunanlage mit Gartentor, welche den Friedhof abgrenzt, ebenfalls für den Radsport nutzen zu können.

**In einer kurzen Diskussion wird dies mehrheitlich als sehr kritisch gesehen, so nahe beim Friedhof eine Fläche für Freizeitsport auszuweisen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 2 Anwesend waren: 10

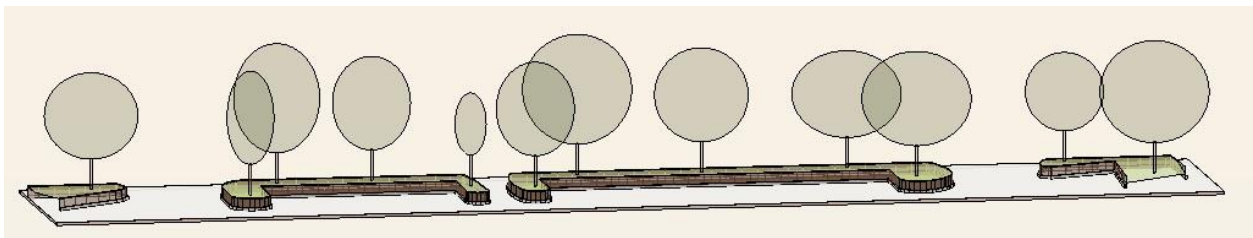
**Beschlussfassung über die Neugestaltung der Grünanlage vom Parkplatz der Mehrzweckhalle angrenzend zur Ludwig-der-Bayer-Straße**

Am nördlichen Parkplatz der Mehrzweckhalle befinden sich in den Grünanlagen entlang der Ludwig-der-Bayer-Straße 10 Ahornbäume. Über die Jahre hin hat sich durch Verrottung von Grüngut Humus angehäuft, was dazu geführt hat, dass die Bäume stammaufwärts Wurzeln gebildet haben, welche mittlerweile teilweise frei liegen und kurz- bis mittelfristig die Standsicherheit gefährden. Weiter lassen sich die Grünanlagen kaum Pflegen oder neugestalten ohne hierbei massive Schäden am Wurzelwerk zu verursachen.

Als möglichen Lösungsansatz als Alternative zur reinen Ersatzpflanzung (welche ähnlich der Maßnahme an der Donaustraße rund 12.000 € kosten würde) hat die Verwaltung folgende Alternative ausgearbeitet: Entlang der Randeinfassungen der vier Grünanlagen wird eine 60 cm hohe „Wand“ installiert (ähnlich einem Hochbeet), welche mit Humus bis knapp unter die Oberkante aufgefüllt und mit Rasen begrünt wird. Hierbei werden sämtliche Wurzeln der Bäume wieder bedeckt, was den Fortbestand der Bäume sichert. Die Rasenfläche lässt sich dann, wie jene in den anderen Grünanlagen, sehr leicht pflegen.

Diese „Wand“ kann als schmaler Gabionenzaun oder aus 10mm starken Schwarzstahlplatten mit oberem Abschlussprofil hergestellt werden (welche gewollt oberflächlich korrodieren). In beiden Varianten werden die parallellaufenden Wände (Straßen- und Parkplatzseite) an der Randeinfassung fixiert im oberen Viertel alle 1,5 - 2 m durch ein Edelstahlseil zueinander verspannt, so dass ein durch den Erddruck verursachtes Wegkippen nach außen verhindert wird.

Insgesamt entwickelt die Wand eine Länge von 180 lfm und eine außenseitige Fläche von 145 m<sup>2</sup>. Die reinen Materialkosten belaufen sich bei der Variante als Gabionenzaun auf rund 18.000 € (14.000 € Zaun, 4.000 € Füllmaterial) und bei der Stahlplattenvariante auf ca. 13.000 €. Im Haushalt sind für diese Maßnahme 20.000 € bereitgestellt worden.



Die Bauausschussmitglieder verschaffen sich vor Ort ein Bild der Situation und diskutieren kurz über technische sowie optische Vor- und Nachteile der Varianten.

**Der Bauausschuss beschließt mit 8 : 2 Stimmen, die vier Grünanlagen mit Gabionen durch den Bauhof einfassen zu lassen.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Neubau eines Wohnhauses mit Garage an der Tulpenstraße 31**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 581/17 und 581/18 jeweils der Gemarkung Töging a.Inn, Tulpenstraße 31 soll ein Wohnhaus mit Garage errichtet werden.

Das Bauvorhaben misst 7,615 m x 11,74 m und besteht aus Keller-, Erd- und Obergeschoss. Im Erdgeschoss soll eine 5,49 m x 0,425 m große Auskrägung nach Süden und eine 4,34 m x 0,50 m große Auskrägung nach Osten entstehen. Die Wandhöhe beträgt 6,15 m. Das Satteldach soll eine Dachneigung von 28 Grad erhalten. Die Auskrägung weist eine Wandhöhe von 3,15 m auf. Die Garage inklusive Freisitz soll an die südöstliche Grundstücksgrenze errichtet werden und misst 9,00 m x 6,00 m. Die Wandhöhe des Flachdaches beträgt zwischen 2,60 m an der Grenze und 2,80 m.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Das Gebäude soll mit der östlichen Außenwand außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Als Begründung wird vom Entwurfsverfasser angeführt, dass die Pflasterfläche im östlichen Bereich reduziert wird und so im westlichen Bereich der hochwertige Gartenanteil vergrößert wird.

Es soll von der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe der Sichtschutzwand abgewichen werden. Einfriedungen sind als grüne Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung, Staketen- oder Harnischzäune vor Säulen durchlaufend (keine Betonsäulen) einschl. 10 cm Bodenfreiheit max. 1,00 m hoch. Geplant ist eine Einfriedungshöhe von 1,80 m. Die Einfriedung soll in Richtung Osten entstehen und beginnt an der südöstlichen Ecke des Wohnhauses und endet an der nordwestlichen Ecke der Garage. In der Einfriedung soll eine Türe eingebaut werden. Der Entwurfsverfasser wurde am 28.05.2019 telefonisch darauf hingewiesen, dass die Einfriedungshöhe von 1,80 m kritisch gesehen wird. Nach Rücksprache des Entwurfsverfassers mit dem Bauherren, leitete uns der Entwurfsverfasser mit E-Mail vom 28.05.2019 16:43 eine E-Mail des Bauherren vom 28.05.2019 14:34 weiter. In dieser E-Mail schreibt der Bauherr: „(...) *Es ist kein Problem, die Höhe im Plan auf 160 cm zu reduzieren. (...)*“. Somit wird mit dem Bauantrag eine Einfriedung mit 1,60 m Höhe beantragt.

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswasser dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**  
**Anbau eines Kalt-Wintergartens an ein bestehendes Einfamilienhaus an der Tulpenstr. 16**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 576/17 der Gemarkung Töging a.Inn, Tulpenstraße 16 soll an das bestehende Einfamilienhaus ein Kalt-Wintergarten angebaut werden. Der Wintergarten misst 5,50 m x 6,74 m und soll südlich an das Wohnhaus angebaut werden. Die Wandhöhe beträgt 3,00 m. Das Flachdach weist eine Dachneigung von 2 Grad auf.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Der Entwurfsverfasser beantragt folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

*„1. Der geplante Kalt-Wintergarten liegt komplett außerhalb der im Bebauungsplan für das Baugrundstück dargestellten südlichen Baugrenze. (somit auf eine Fläche von 6,20 m x 5,50 m = 34,10 m<sup>2</sup>)*

*2. Der geplante Kalt-Wintergarten soll ein Pultdach mit 2° Dachneigung sowie eine 3-seitige waagrechte Attikaverblendung erhalten.*

*Die Eindeckung wird teilweise eine Foliendeckung, teilweise eine VSG-Glasdeckung gewählt.*

*Laut Bebauungsplan sind für Haupt- und Nebengebäude Satteldächer mit 28° bis 38° festgesetzt. Als Eindeckung sind nur naturrote Tonschindel bzw. Betondachsteine zulässig.*

**Begründungen:**

*1. Das bestehende Einfamilienhaus wurde mit seiner Süd-Fassade direkt an die südliche Baugrenze gebaut. Um einen für unsere gedachte Nutzung erforderlichen Platzbedarf zu erhalten, ist die geplante Baugrenzenüberschreitung erforderlich.*

*2. Aufgrund Anbau an das bestehende Einfamilienwohnhaus ist die gewählte Dachform und Dachneigung am sinnvollsten und harmonischsten. Wegen der geringen geplanten Dachneigung von 2° sind die beiden gewählten Eindeckungen erforderlich.“*

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung eines Werbepylons an der Erhartinger Straße 2**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Nachtrag**

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Errichtung eines Carports am Rottweg 73**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 851/20 der Gemarkung Töging a. Inn, Rottweg 73 ist die Errichtung eines Carports geplant.

Der Carport soll an der nordwestlichen Grundstücksgrenze errichtet werden und misst 5,475 m in der Breite und 5,20 m als Grenzbebauung in der Länge. Die Wandhöhe des Carports beträgt im Mittel 2,40 m, mit einer Höhe von 2,17 m an der nördlichen Grenze. Als Dach ist ein zum Wohnhaus ansteigendes Pultdach mit einer Neigung von 5° geplant. Der Carport soll westlich an das Wohnhaus und nördlich der bestehenden Garage errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Garagen, Tiefgaragen mit Rampen und Stellplätze dürfen nur in dem für sie in der Planzeichnung festgesetzten Bereich errichtet werden. Der Stauraum zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 5 m betragen und kann als Stellplatz benutzt werden.

Der Stauraum kann zwar als Stellplatz genutzt werden, allerdings ist hier nicht von einer Überdachung die Rede.

Der Carport hat eine Grundfläche von unter 50 m<sup>2</sup> und hält über die Abstandsflächenübernahmen des Eigentümers des westlichen Grundstücks, Fl.-Nr. 851/19 der Gemarkung Töging a. Inn, Rottweg 75 die Grenzen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO ein, und wäre somit verkehrsfrei, wenn er nicht gegen den Bebauungsplan verstoßen würde. Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Eigentümer des östlichen Grundstücks, Fl.-Nr. 851/19 der Gemarkung Töging a. Inn, Rottweg 75, übernimmt die Abstandsfläche in einer Länge von 2,26 m und einer Breite von 3,00 m auf seinem Grundstück.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.



Weiter ist eine isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften - von § 2 Abs. 1 GaStellV - nötig:

„Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.“

Diese drei Meter sind wegen dem Sichtdreieck notwendig um sicher von der Garage in den öffentlichen Verkehr einfahren zu können (ähnliche Regelung in den Richtlinien zur Anlegung von Stadtstraßen – RAST06).

Die Kommunen können nur über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (Satzungen, Bebauungspläne etc.) bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheiden. Die GaStellV ist allerdings keine örtliche Bauvorschrift, sondern eine Vorschrift, die auf Grund der BayBO erlassen wurde.

Auch ein gemeindliches Einvernehmen ist nur bei Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften notwendig (z. B. bei Bauanträgen; Art. 63 Abs. 3 BayBO).

Die beantragte isolierte Abweichung stellt zwar eine Abweichung dar (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO), allerdings bedarf diese weder eines gemeindlichen Einvernehmens, noch kann die Stadt diese erteilen.

Da die Stadt Töging a. Inn jedoch Straßenbaulastträger für die Straße (Rottweg) ist, auf die von der Garage gefahren werden soll, muss in dieser Funktion eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Antragsteller begründet die beantragte Isolierte Abweichung wie folgt:

„Die Fahrbahn des Rottweges wird durch einen ca. 3 m breiten Gehweg und einem 3,5 m breiten Längsparkstreifen mit Grünanlage zur Grundstücksgrenze hin getrennt. Somit befinden sich aus der Einfahrt ausfahrende PKWs in den Rottweg ganz im Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer, gleiches gilt für den Ausfahrenden. Somit ist der Schutzcharakter des § 2 Abs. 1 GaStellV gewährleistet.“

Mit dem Bauvorhaben sollte erst begonnen werden, wenn das Landratsamt die isolierte Abweichung genehmigt hat. Hier ist der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Art. 49 BayBO).

Die Genehmigungsfreiheit/Verfahrensfreiheit des Carports bzw. auch die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (die Prüfung ist auf die beantragte Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan beschränkt), entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.**

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Kenntnis und meldet einstimmig keine Bedenken wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche an.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Nachtrag**

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes**

**Errichtung eines Gewächshauses an der Ludwig-der-Bayer-Str. 17**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 865/28 der Gemarkung Töging a. Inn, Ludwig-der-Bayer-Straße 17 ist die Errichtung eines Gewächshauses geplant, welches nahe der westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden soll. Die Grundfläche misst 5.04 m x 2.85 m. Die Traufhöhe des Satteldachs liegt bei 1.70 m, die Firsthöhe bei 2.58 m. Das Gewächshaus soll parallel zur Ludwig-der-Bayer-Straße in einem lotrechten Abstand von ca. 12.80 m zu dieser und mit einem Abstand der Nordwestecke von 1.0 m und der Südwestecke von 1.60 m zur westlichen Grundstücksgrenze platziert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Außerhalb der mit Baugrenzen und Baulinien bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Hundezwinger, Kleintierställe und Gewächshäuser nicht errichtet werden.

Das Gewächshaus weist einen Brutto-Rauminhalt von 30,75 m<sup>3</sup> auf und hält, vorbehaltlich einer Zustimmung der Übernahme durch die Stadt Töging a. Inn, die Abstandsflächen ein und wäre somit verfahrensfrei, wenn es nicht gegen den Bebauungsplan verstoßen würde. Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Eigentümer des westlichen Grundstücks, Fl.-Nr. 873/9 der Gemarkung Töging a. Inn, Ludwig-der-Bayer-Straße 21 ist die Stadt Töging a. Inn, auf welchem vom Gewächshaus eine Abstandfläche in einer Länge von 2.85 m und einer Tiefe von 1.40 m bis 2.0 m zum Liegen kommt. Dem Antrag auf isolierte Befreiung liegt ein Antrag auf Abstandsflächenübernahme bei, welchem die Stadt Töging a. Inn zustimmen muss, um das Bauvorhaben realisieren zu können.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Abstandsflächenübernahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 873/9 zur Kenntnis und erklärt sich einstimmig bereit, diese zu übernehmen.**

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen  
Nachbesserungsarbeiten an der Lessingstraße**

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt bekannt, dass seitens der Straßenbaufirma, welche 2018 die Arbeiten im Patchverfahren an der Lessingstraße durchgeführt hatte, eine Nachbesserung erfolgen wird, da es offensichtlich ein Bindemittelproblem gab.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.06.2019

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen**  
**Parkverbotsmarkierung auf Höhe der Hauptstraße 12**

Stadtrat Blaschke moniert eine kürzlich erfolgte Parkverbotsmarkierung auf dem Längsparkstreifen auf Höhe der Hauptstraße 12 mit der Begründung, dass in diesem Bereich die Parkplatanzahl eng bemessen ist.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass diese aufgrund der sich dort befindlichen Grundstücksausfahrt angebracht wurde. Grundsätzlich verbietet die StVO das Parken vor Einfahrten so dass die Markierung lediglich das bereits vorhandene Parkverbot verdeutlicht.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.**